

Geschäftsordnung Interkultureller Beirat

Präambel

Der Interkulturelle Beirat ist ein beratendes Gremium der Stadt Böblingen. Er setzt sich aus Vertreter/innen des Gemeinderats und des Integrationsrates zusammen.

Im Sinne einer offenen Beteiligungskultur leistet der Beirat einen Beitrag zu kommunalen Planungen und Entscheidungen in integrationsrelevanten Themenfeldern.

Das Gremium fungiert als Plattform für den Austausch zwischen Politik, Zivilgesellschaft und Stadtverwaltung und gestaltet eine nachhaltige und vielfältige Integrationspolitik aktiv mit. Der Interkulturelle Beirat hat keine Entscheidungsbefugnis. Seine Funktion ist ausschließlich beratend. Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats dienen der Unterstützung der politischen und verwaltungsseitigen Entscheidungsprozesse.

§ 1 Name und Sitz

Das Gremium trägt den Namen „Interkultureller Beirat der Stadt Böblingen“ und hat seinen Sitz in der Stadt Böblingen.

§ 2 Zielsetzungen

- (1) Der Interkulturelle Beirat dient als Plattform für den Austausch zwischen Vertreter/innen des Gemeinderats, der Stadtverwaltung und des Integrationsrates. Ziel ist es, integrationspolitische Themen gemeinsam zu beraten und weiterzuentwickeln.
- (2) Der Interkulturelle Beirat trägt dazu bei, Perspektiven von Menschen mit Einwanderungsgeschichte / Migrationshintergrund in politische Entscheidungsprozesse einzubringen und sichtbar zu machen.
- (3) Der Interkulturelle Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Menschen mit Einwanderungsgeschichte / Migrationshintergrund im Bereich Integration, Vielfalt und Teilhabe.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des Interkulturellen Beirats beraten über konkrete Zielsetzungen des Integrationsrates unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fachperspektiven und Rollen. Sie unterstützen die Vorbereitung integrationspolitischer Themen und begleiten die Umsetzung von Beschlüssen des Integrationsrates.

- (2) Die Mitglieder identifizieren aktuelle Herausforderungen und Bedarfe im Bereich Integration, Vielfalt sowie Teilhabe und entwickeln gemeinsam Empfehlungen für politische Maßnahmen und kommunale Strategien.
- (3) Vertreter/innen der Fraktionen des Gemeinderats haben die Möglichkeit, Themen und Anliegen aus dem Gemeinderat in den Interkulturellen Beirat einzubringen.

§ 4 Sitzungsorganisation und Ausfallregelung

Die Geschäftsstelle der Abteilung für Gemeinderat, Kommunalverfassung und internationale Angelegenheiten ist für die Einladungen zu den Sitzungen des Interkulturellen Beirats zuständig. Im Falle einer fehlenden oder nicht ausreichend gefüllten Tagesordnung behält sich die Geschäftsstelle das Recht vor, die Sitzung abzusagen. Die Mitglieder des Beirats werden in diesem Fall rechtzeitig über den Ausfall informiert.

§ 5 Pflichten

- (1) Der Interkulturelle Beirat tagt mindestens zweimal jährlich.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsrates übermitteln die Tagesordnung spätestens 14 Kalendertage vor der nächsten Sitzung schriftlich oder elektronisch an die/den Integrationsbeauftragte/n.
- (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über nichtöffentliche und vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und sensible Informationen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort (vgl. §§ 17, 35 GemO BW). Es sind insbesondere auch die Regelungen aus den §§ 17 und 35 Abs.2 GemO BW zu beachten.

§ 6 Organisation des Interkulturellen Beirats

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Böblingen oder eine von ihm benannte Vertretung übernimmt den Vorsitz des Interkulturellen Beirats.
- (2) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen entsenden jeweils eine/n Vertreter/in in den Interkulturellen Beirat. Im Verhinderungsfall nimmt die von der jeweiligen Fraktion benannte Stellvertretung mit allen Rechten und Pflichten an der Sitzung teil.
- (3) Der Integrationsrat der Stadt Böblingen bestimmt zwei Mitglieder als Vertreter/innen in den Interkulturellen Beirat. Für jede/n bestimmte/n Vertreter/in wird eine Stellvertretung benannt.
- (4) Die/der Integrationsbeauftragte der Stadt Böblingen ist ebenfalls Mitglied des Interkulturellen Beirats.
- (5) Die Amtszeit des Interkulturellen Beirats beträgt fünf Jahre und orientiert sich an der Amtszeit des Gemeinderats.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Der Interkulturelle Beirat kann dem Gemeinderat Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Geschäftsordnung des Interkulturellen Beirats der Stadt Böblingen“ vom November 2017 außer Kraft.